

**Vorlage G 90-12/2023
für die Sitzung der Gemeindevertretung am 21.12.2023**

Betr.: Beschlussfassung über die Kalkulation der Kurabgabe 2024 - 2026

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Ausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorlage**

Zu A)

Die aktuell gültige Kurabgabekalkulation wurde durch die Gemeindevertretung am 29.09.2022 beschlossen. Diese Kalkulation weist einen Gültigkeitszeitraum für die Jahre 2023 und 2024 aus. Gleichzeitig wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen, dass künftige Kalkulationen unter Hinzuziehung von externen Sachverständigen erfolgen sollen.

Dies wurde von der Verwaltung umgesetzt und mit Datum vom 10.01.2023 wurde das Institut für Public Management (IPM) mit der Kalkulation der Kurabgabe beauftragt.

Nach umfangreichen Zuarbeiten durch die Verwaltung und Tourismus- und Kur GmbH konnte der endgültige Kalkulationsbericht durch das IPM am 22.05.2023 fertiggestellt werden. Eine Präsentation dieser Ergebnisse sollte in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Tourismusausschusses am 15.06.2023 erfolgen. Somit hätte es ein ausreichendes Zeitfenster für eine Anpassung der Kurabgabesatzung ab dem 01.01.2024 gegeben.

Die gemeinsame Sitzung wurde jedoch kurzfristig durch die Ausschussvorsitzenden abgesagt.

Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass die aktuell gültige Kurabgabesatzung auch noch für das Jahr 2024 gilt und dass sich durch den Wechsel der Geschäftsführung in der Tourismus- und Kur GmbH, weiterer Änderungsbedarf in der Kalkulation ergeben wird. Die Präsentation der bisherigen Kalkulationsergebnisse durch das IPM wurde deshalb auf den Herbst verschoben.

Die Präsentation durch das IPM erfolgte anschließend in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Tourismusausschusses am 17.10.2023. In dem Kalkulationsbericht wurde empfohlen, die bisherigen Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände der Kurabgabesatzung massiv zu reduzieren und einen saisonunabhängigen / ganzjährigen Kurabgabesatz festzulegen. Trotz eines niedrigeren Kurabgabesatzes könnten so Mehreinnahmen, gegenüber der bisherigen Verfahrensweise erzielt werden.

Das vorgeschlagene Vorgehen wurde durch die beiden Ausschüsse abgelehnt. Es wurde festgelegt, dass das bisherige Kalkulationsmodell beibehalten werden soll.

Durch die Geschäftsführung der Tourismus- und Kur GmbH wurde auch darauf hingewiesen, dass die zahlenmäßigen Ansätze der TuK GmbH in der vorgelegten Kalkulation nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Es wird mit starken Kostensteigerungen gerechnet.

Da auch der Eigenbetrieb „Tourismus- und Kurbetrieb“ von Kostensteigerungen und zusätzlich von steuerrechtlichen Änderungen betroffen ist, wird eine zeitnahe Überarbeitung der Kalkulation angestrebt.

Eine Anpassung der Kurabgabesatzung zum Beginn der Hauptsaison 2024 wäre denkbar.

Der Finanz- und der Tourismusausschuss sprachen sich für eine Anpassung der Kalkulationswerte und eine Neuberatung hierzu aus.

Die überarbeitete Kalkulation ist als Anlage (intern) beigefügt.

Zu B)

Die Kurabgabekalkulation wurde, wie durch den Finanz- und Tourismusausschuss festgelegt, nach der bisherigen Kalkulationsmethode durchgeführt. Es wurde sich hierbei an den vorläufigen Planwerten der Tourismus- und Kur GmbH und des Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2024 orientiert.

Beide Wirtschaftsplanentwürfe weisen hohe Jahresverluste aus und wären ohne eine Erhöhung der Einnahmen nicht beschlussreif. Es müssten also massive Kürzungen in touristische Maßnahmen erfolgen.

Demnach empfiehlt auch die Verwaltung eine zeitnahe Anpassung der Kurabgabesätze.

Eine Beibehaltung der bisherigen Kalkulationsmethode kann seitens der Verwaltung jedoch nicht empfohlen werden. Hier wird auf die Ausführungen des Kalkulationsberichtes und der Präsentation durch das IPM verwiesen.

Die vorgelegte Kalkulation weist, gegenüber der aktuell beschlossenen (vom 29.09.2022) massive Kostensteigerungen aus. Eine Übersicht, wie sich diese im Wesentlichen zusammensetzen findet sich am Ende der „Zusammenfassung Kalkulation“ (Anlage intern).

Beim Eigenbetrieb „Tourismus- und Kurbetrieb“ wurden die aktuellen steuerrechtlichen Änderungen eingearbeitet. Der EuGH entschied im Juli 2023, dass die Kurabgabe nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt. Dies bedeutet zwar, dass die Kommunen nicht mehr den vergünstigten Steuersatz von 7 % auf die Kurabgabe abführen müssen, im gleichen Zug wird allerdings auch der Vorsteuerabzug für den touristischen Bereich noch weiter eingekürzt. Es gibt noch keine Umsetzung des Urteils ins nationale Recht bzw. eine Entscheidung vom BFH zur weiteren Verfahrensweise, jedoch geht die Verwaltung davon aus, dass auch der Vorsteuerabzug auf die Leistungsvergütung an die Tourismus- und Kur GmbH entfällt. Diese erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe 51 % der eingenommenen Kurabgabe. Es wird, nach jetzigem Stand, davon ausgegangen, dass auf diese Aufwandsentschädigung keine Vorsteuer mehr gezogen werden kann, da die hierfür maßgeblichen Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Dies wurde so bereits bei der Fremdenverkehrsabgabe, durch die Steuerberatungsgesellschaft angepasst. Auch hier unterliegen die maßgeblichen Umsätze für die Aufwandsentschädigung nicht der Umsatzsteuer.

Bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Kurabgabebaufkommens, wird hier mit zusätzlichen Kosten (Entfall des Vorsteuerabzuges) in Höhe von 240 T€ gerechnet.

Mit der Neufassung der Satzung soll auch die Abführung der Umsatzsteuer auf die Kurabgabe eingestellt werden. Es wird empfohlen dies in Abstimmung mit dem Finanzamt, unter Einbeziehung von externem Sachverstand, vorab zu vereinbaren. Gespräche hierzu sollen Anfang des Jahres 2024 starten.

Die weiteren Mehrkosten resultieren zum einen aus Preissteigerungen und Lohnerhöhungen, zum anderen aus zusätzlichen Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen in die touristische Infrastruktur.

Bei der Gegenüberstellung der Aufwendungen des Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ für das Jahr 2024 alt (935 T€) und neu (1.647 T€) muss beachtet werden, dass in der alten Kalkulation noch Mittel i.H.v. 232 T€ aus der AG Tourismus enthalten waren. Diese Mittel sind mittlerweile im Haushalt des Eigenbetriebes enthalten, so dass diese im Vergleich dem alten Wert für 2024 zugerechnet werden müssen. Somit stehen hier Vergleichswerte von 1.167 T€ und 1.647 T€ gegenüber. Die Kostenerhöhung beträgt hier folglich 480 T€, wobei die Hälfte bereits aus dem o.g. Entfall der Vorsteuer resultiert.

Der Vorlage sind 4 unterschiedliche Berechnungen der möglichen Kurabgabeeinnahmen mit vorgeschlagenen Abgabesätzen beigefügt:

1. Saisonzeiten, Befreiung und Ermäßigungen gem. bisheriger Satzung (3,00 € HS / 2,50 € NS)
2. ganzjährig einheitl. Kurabgabe, Befreiungen und Ermäßigungen gem. bisheriger Satzung (2,90 €)
3. Saisonzeiten, Kinder ab 6 nicht mehr befreit (2,60 € / 1,40 €)
4. ganzjährig einheitl. Kurabgabe, Kinder ab 6 nicht mehr befreit (2,40 €)

Zu C)

Der Finanz- und der Tourismusausschuss beraten am 19.12.2023 in einer gemeinsamen Sitzung zu dieser Thematik. Die Empfehlung der beiden Ausschüsse wird in der Sitzung der Gemeindevertretung bekannt gegeben.

Zu D) entfällt

Durch eine Erhöhung des Kurabgabesatzes erhöht sich entsprechend das Gesamtaufkommen der Kurabgabe. Diese Mehrerträge verteilen sich zu 49 % auf den Eigenbetrieb „Tourismus- und Kurbetrieb“ und zu 51 % auf die Tourismus- und Kur GmbH. Durch entsprechende Mehrerträge können massive Aufwandskürzungen im touristischen Bereich abgewendet werden und es kann eine touristische Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung erfolgen.

Durch die aktuellen Preissteigerungen und auch die steuerrechtlichen Auswirkungen, werden auch weitere Kurorte die Kurabgabe künftig erhöhen müssen.

So begründet beispielsweise Binz die geplante Anpassung der ganzjährigen Kurabgabe von 2,80 € auf 3,40 € im Wesentlichen mit der Änderung im Steuerrecht (o.g. EuGH Urteil) – OstseeZeitung Rügen 23.11.2023.

Für das Jahr 2024 gilt es zu bedenken, dass bei einer Erhöhung der Kurabgabesätze im laufenden Jahr (bspw. ab 01.04.) nicht die vollen kalkulierten Einnahmen realisiert werden können.

Zu E) entfällt

Zu F)

Beschlussvorschlag

Der Tourismus- und Finanzausschuss empfehlen die aktuelle Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2024 – 2026.

Die künftigen Kurabgabesätze sollen wie folgt lauten:

Hauptsaison: _____

Nebensaison: _____

ganzjährig einheitlich: _____

Kinder ab 6 nicht mehr befreit JA/NEIN

Befreiungen und Ermäßigungen gem. bisheriger Satzung JA/NEIN

Die entsprechend angepasste Kurabgabesatzung soll zum 01.04.2024 in Kraft treten.

Tilo Wollbrecht
SGL Finanzen

Abstimmungsergebnis Beschluss:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin